

**3226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**

**B e r i c h t**  
**des Unterrichtsausschusses**

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß soll Lehrlingen, die ihr Lehrverhältnis nicht fortsetzen können (z. B. weil deren Lehrbetrieb seine Tätigkeit einstellt) der Weiterbesuch der Berufsschule ermöglicht werden. Die vorgeschlagene Neuregelung enthält hiebei das Erfordernis, daß der Lehrling zumindest die halbe Dauer der für seinen Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit bereits zurückgelegt hat.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

K a m p i c h l e r  
Berichterstatter

H a a s  
Obmann